



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 20. März 1974

Nr. 2/1974

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengesetze über die Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 20. Februar 1974

Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 10. November 1972

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Kirchengesetz über ein Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

vom 20. September 1972

Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengesetzes der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

Kirchengesetzordnung des Kirchengesetzes der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchengesetze über die Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

vom 20. Februar 1974

Kirchenleitung und Synode haben auf Grund von Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 55 Absatz 5 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 26. November 1969 (Kirchliches Amtsblatt 1969, S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Rechtsverhältnisse der Pastoren im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gilt das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in den Fassungen vom 10. November 1972 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Seite 98) und vom 24. Oktober 1973 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Seite 263) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:“.

2. Artikel I Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

„Zu § 65 Absatz 4 und 5

In ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, Einsicht gewährt werden. Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird in der Prüfungs- und Visitationsordnung geregelt.“

3. In Artikel I Ziffer 16 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Zu §§ 74 Absatz 2 und 88 Absatz 2 sowie Ziffer 11 dieses Gesetzes“.

Artikel II

Artikel 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 3. Juni 1970 (Kirchliches Amtsblatt 1970 Seite 23) erhält zur Anpassung an das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 10. November 1972 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Seite 98) folgenden Wortlaut:

„Für die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gilt das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band III, Seite 68) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1973 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band IV Seite 263) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:“.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. Stoll

Senior
Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende, von der Synode am 13. Februar 1974 und von der Kirchenleitung am 20. Februar 1974 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 20. März 1974

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

**Pfarrergesetz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands in der Neufassung
vom 10. November 1972**

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben die nachstehende, ab 1. Januar 1974 geltende Neufassung des Pfarrergesetzes beschlossen (veröffentlicht im Amtsblatt der VELKD, Band IV Stück 3 vom 30. November 1972, Seite 101 ff).

ÜBERSICHT

I. Abschnitt	§§
Grundbestimmungen	1— 4
II. Abschnitt	
Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	5— 15
Grundsätzliches	5
1. Anstellungsfähigkeit	6— 10
2. Ordination	11— 15
III. Abschnitt	
Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	16— 22
IV. Abschnitt	
Vom Dienst des Pfarrers	23— 30
1. In der Gemeinde	23— 28
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	29
3. In einem kirchenleitenden Amt	30
V. Abschnitt	
Vom Verhalten des Pfarrers	31— 53
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	31
2. In Gemeinde und Kirche	32— 42
3. In Ehe und Familie	43— 48
4. In der Öffentlichkeit	49— 53
VI. Abschnitt	
Visitation und Dienstaufsicht	54— 58
1. Visitation	54
2. Dienstaufsicht	55— 58
VII. Abschnitt	
Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht	59 —61
VIII. Abschnitt	
Schutz und Fürsorge	62— 68
IX. Abschnitt	
§§	
Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	69— 91
1. Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme	69— 80
a) Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe	69— 77
aa) Allgemeines	69
bb) Übertragung einer anderen Stelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung	70
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	71— 73
dd) Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens	74— 76
ee) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe	77
b) Abordnung	78

c) Beurlaubung	79
d) Übernahme	80
2. Wartestand und Ruhestand	81— 91
Allgemeines	81— 82
a) Wartestand	83— 85
b) Ruhestand	86— 91

X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	92— 99
Allgemeines	92
1. Entlassung aus dem Dienst	93— 96
2. Ausscheiden aus dem Dienst	97— 98
3. Entfernung aus dem Dienst	99

XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen	100—104
---------------------------------------------	---------

Anlage zu § 67

Ordnung für die Schlichtungsstelle	1— 9
----------------------------------------------	------

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer.

§ 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder zu einer ihrer Gliedkirchen.

(3) Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

§ 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschließlicher Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Der Pfarrer untersteht der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

§ 4

Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

II. Abschnitt

Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

Grundsätzliches

§ 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit erworben hat und ordiniert ist.

1. Anstellungsfähigkeit

§ 6

(1) Bewerber, die innerhalb der Vereinigten Kirche die Kirchengliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 7, der Regelung durch Kirchen-gesetz.

§ 7

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in einer nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben haben, können diese in der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen erwerben, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Das gleiche gilt für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht dem Lutherischen Weltbund angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Anstellungsfähigkeit können auch erwerben:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

§ 8

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach § 6 wird verliehen, soweit nicht in Gliedkirchen eine andere Regelung besteht. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, so kann die Verleihung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kolloquium oder einer Prüfung abhängig gemacht werden; das Nähere bestimmt das Recht der Gliedkirchen. Im Falle des § 7 Absatz 2 Buchstaben d) und e) soll der Entscheidung eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.

(3) Die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuholen, falls der Bewerber sie bei seiner Ordination nicht geleistet hatte. Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche übergetreten sind (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e), sind zu ordinieren.

§ 9

(1) Die nach diesem Gesetz erworbene Anstellungsfähigkeit wird innerhalb der Vereinigten Kirche allgemein anerkannt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

§ 10

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn ein Kandidat, der die zweite theologische Prüfung bestanden hat, aus dem Kandidatenstand ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.

(2) Nach Wiederaufnahme in den Kandidatenstand kann die Anstellungsfähigkeit wieder beigelegt werden.

2. Ordination

§ 11

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.

(3) Der Ordinand verpflichtet sich schriftlich darauf, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und Lehre „das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“ (Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Der Wortlaut der Lehrverpflichtung wird in den Gliedkirchen besonders festgelegt.

(4) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(5) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 12

Auf Grund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

§ 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird und dabei zugleich auf Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird (§ 22),

b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 96 oder § 97 endet,

c) wenn der Pfarrer auf Grund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 98),

d) wenn gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 99),

e) wenn nach § 94 Abs. 3 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung soll der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Der Verlust ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

§ 14

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden.

§ 15

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden.

(2) Zuständig ist die Kirche, die den Verlust dieses Rechtes ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche nicht widerspricht; anderenfalls ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuerter Form auszustellen.

(4) Die Wiederbeilegung ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

§ 16

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

- a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
- b) die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 17

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 18

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstort und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 19

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

§ 20

(1) Die Berufung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder § 14 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 21

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 22

(1) Bei der Feststellung der Nichtigkeit und bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

IV. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Gemeinde

§ 23

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 24

(1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenältesten und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

§ 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 26

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch Dienstordnung geregelt werden.

§ 27

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 28

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 29

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 25 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers die Bestimmungen des § 27, soweit nicht § 28 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 30

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnismäßig verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinerter Inhaber eines kirchenleitenden Amtes und wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie Anwendung finden.

V. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 31

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.

(2) Er soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 32

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 33

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedemmann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 34

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu wahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 35

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 36

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

§ 37

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat

er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 38

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

§ 39

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 40

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 41

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

§ 42

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 43

Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

§ 44

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 45

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechts-

folgen das Dienstverhältnis gegen den Willen des Pfarrers verändert werden kann, wenn ein Einvernehmer nicht zustande kommt.

§ 46 durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 27. Oktober 1972 entfallen.

§ 47

(1) Hält ein Pfarrer oder seine Ehefrau die Erhebung einer Ehescheidungsklage für unvermeidbar, so hat er den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 61 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 48

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 47 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 49

(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt Nebenbeschäftigung), die außerhalb seiner Dienstpflichten liegt, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Das gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

§ 50

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 51

(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 52

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung.

§ 53

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung. Zur Amtstracht (Talar) darf er sie nicht tragen.

VI. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 54

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

2. Dienstaufsicht

§ 55

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

§ 56

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

§ 57

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

§ 58

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, schuldhaft Schaden zu, so ist er verpflichtet, diesen zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem kirchlichen Rechtsträger anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der kirchliche Rechtsträger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht

§ 59

(1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, das Evangelium rein zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.

(2) Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

§ 60

Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt die Lehrordnung der Vereinigten Kirche.

§ 61

Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

VIII. Abschnitt

Schutz und Fürsorge

§ 62

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 63

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

§ 64

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 65

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten; zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Vorgänge über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind auf Antrag des Pfarrers aus den Personalakten zu entfernen.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird gliedkirchlich besonders geregelt.

§ 66

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 67

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein besonderes kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigelegt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte wird nach den für diese erlassenen Bestimmungen vorgenommen.

§ 68

(1) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann die Schlichtungsstelle oder ein besonderes kirchliches Gericht (§ 67 Abs. 2) angerufen werden, wenn der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme.

a) Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 69

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden, a) wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt, b) wenn er der Übertragung zustimmt, c) wenn er nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 71 und 74 in eine andere Stelle versetzt wird.

(2) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 77 versetzt werden.

bb) Übertragung einer anderen Stelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 70

Ist dem Pfarrer auf Grund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen worden, so gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 71

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

- wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde Inhaber einer Pfarrstelle war und das fünf- und fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
- wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 Buchst. a kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden.

(3) Die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a wird auf Antrag des Kirchenvorstandes, des Visitators oder von Amts wegen eingeleitet; die Gliedkirchen können kirchengesetzlich andere Antragsberechtigte bestimmen. Wird die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a nicht

spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zehn Jahre eingeleitet, beginnt nach Ablauf der Zehnjahresfrist jeweils eine neue Frist von fünf Jahren.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Visitator zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 72

(1) Vor der Versetzung nach § 71 wird dem Pfarrer Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 73

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 72 Absatz 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 72 Absatz 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gelten die Bestimmungen des § 70 entsprechend.

dd) Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

§ 74

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(4) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 75

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 74 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 87 Absatz 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 74 gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch begründeten schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 87.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 74 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

§ 76

(1) Mit Rechtswirksamkeit des Bescheides nach § 75 Absatz 2 tritt der Pfarrer in den Wartestand. Er erhält bis zur Dauer eines Jahres Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Dienstbezüge.

(2) Dem Pfarrer wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle in einer anderen Gemeinde zu bewerben, es sei denn, daß auch in einer anderen Gemeinde ein gedeihliches Wirken nicht zu erwarten ist; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(3) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(4) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(5) Die Bestimmungen des § 73 gelten entsprechend.

ee) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 77

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Vor der Versetzung ist der Pfarrer zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 70, des § 71 Absatz 5 und 6 sowie der §§ 72 Absatz 4 und 73 Absatz 1 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 78

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung bedarf seiner Zustimmung, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet. In diesem Falle ist, wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle inne hat, zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

c) Beurlaubung

§ 79

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach §§ 93 bis 95 aus dem Dienst entlassen wird.

d) Übernahme

§ 80

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Wartestand und Ruhestand

Allgemeines

§ 81

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 82

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Wart- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) oder „im Ruhestand“ (i. R.).

a) Wartestand

§ 83

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragenen allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld.

§ 84

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Er ist verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 85

Der Wartestand endet,

- a) wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
- b) wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- c) wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

b) Ruhestand

§ 86

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er es beantragt. Er kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist er zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

§ 87

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 88

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 87 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

§ 89

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 86 bis 88 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Auf seinen Antrag ist er nach dreijähriger Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen.

§ 90

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Dem Pfarrer im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

§ 91

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des fünfundsiebszigsten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

Allgemeines

§ 92

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

1. Entlassung aus dem Dienst

§ 93

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 97 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 94

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen oder um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtstracht zu tragen.

(2) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch ein kirchenleitendes Organ.

§ 95

(1) In den Fällen des § 94 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 96

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

2. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 97

a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch

- (1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,

- b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 verzichtet,
- c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 98

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren die Feststellung getroffen wird, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

3. Entfernung aus dem Dienst

§ 99

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht (§ 61) geregelt.

XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 100*

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündigung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

§ 101

Soweit Pfarrer bisher auf Grund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

§ 102

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 103

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 104

Bei Erlaß oder Änderung der in § 103 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juni 1963.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Kirchengesetz, erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt
oder

b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

- a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist,
- b) ein von einem kirchenleitenden Organ bestellter Beisitzer und

c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Die Entscheidung ist endgültig, sofern nicht in ihr die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche für zulässig erklärt wird.

(2) Die Revision kann nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist auf die Nachprüfung dieser Frage beschränkt.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 103 und 104 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

Kirchengesetz über ein Kirchengeschicht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 20. September 1972

§ 1

Errichtung des Kirchengeschichts

(1) Dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengeschichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg (Anlage zu diesem Gesetz) wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Vertrag unterschriftlich zu vollziehen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

Zuständigkeit in Verfassungssachen

(1) Das Kirchengeschicht entscheidet in Verfassungssachen

a) über die Auslegung der Kirchenverfassung aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kirchenleitung und der Synode über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten,

b) über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen, Kirchenverordnungen und Satzungen mit der Kirchenverfassung auf Antrag der Kirchenleitung oder eines Fünftels der Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Synode.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Buchstabe a ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antraggegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 Buchstabe b ist nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Kirchenverordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Kirchenverfassung

a) für nichtig hält oder

b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Kirchenverfassung nicht angewendet hat.

(4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1968 (ABl. VELKD Band III S. 95), soweit nicht in dem vorliegenden Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

§ 3

Zuständigkeit in Verwaltungssachen

(1) Das Kirchengeschicht entscheidet in Verwaltungssachen

a) über den Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Anfechtungsklage),

b) über den Antrag auf Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Verpflichtungsklage),

c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses aufgrund des in der Landeskirche geltenden Rechts oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage),

d) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, soweit die Streitigkeiten nicht unter § 2 oder Buchst. a bis c oder e fallen,

e) über alle ihm sonst durch Kirchengesetz zugewiesenen Fälle.

(2) Zur Erhebung der Anfechtungs- und der Verpflichtungsklage (Abs. 1 Buchst. a und b) ist nur befugt, wer geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Die Feststellungsklage (Abs. 1 Buchst. c) steht nur demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Feststellung des Bestehens

oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn der Kläger seine Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage (Abs. 1 Buchst. a, b und d) verfolgen kann oder hätte verfolgen können; dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 4

Kirchensteuerstreitigkeiten

Das Kirchengericht entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern.

§ 5

Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Unbeschadet seiner Zuständigkeit für Entscheidungen auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts nach § 3 entscheidet das Kirchengericht nicht über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen.

§ 6

Geistliche Angelegenheiten

Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Kirchengericht.

§ 7

Andere Gerichte

Die Zuständigkeit anderer kirchlicher Gerichte sowie sonstiger richterlich tätiger kirchlicher Organe, die auf besonderer kirchengesetzlicher Vorschrift beruht, wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 8

Gerichtsverfassung, Verfahren

Für die Gerichtsverfassung des Kirchengerichts und für die Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz vom 11. April 1956 über die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck — KABL. 1956 S. 44 außer Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1972 beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

gez. D. H. Meyer
(Bischof)

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 11. September 1972 und von der Kirchenleitung am 20. September 1972 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet. Infolge der verspäteten Ratifizierung durch eine Vertragskirche erfolgt die Verkündung erst in diesem Amtsblatt.

Lübeck, den 20. März 1974

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Vertrag

über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

§ 1

Zur Verhandlung und Entscheidung kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten errichten

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung, die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Kirchenrat, die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin, vertreten durch den Landeskirchenrat, ein Kirchengericht als gemeinsames Verfassungs- und Verwaltungsgericht mit dem Sitz in Kiel.

§ 2

Das Kirchengericht führt die Bezeichnung „Kirchengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg“.

§ 3

Die Zuständigkeit des Kirchengerichts richtet sich nach dem Recht der vertragschließenden Kirchen.

§ 4

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der beiliegenden Kirchengerichtsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
Kiel, den 29. Januar 1974

gez. Dr. Hübner
Bischof

gez. Dr. Grauheding
Präsident
als Mitglied der Kirchenleitung

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Hamburg, den 13. Dezember 1973

gez. D. Wölber

Die Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Lübeck, den 20. Februar 1974

gez. Stoll

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin

Eutin, den 6. März 1974

gez. Kieckbusch gez. Muus

Kirchengerichtsordnung des Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg I. Abschnitt

Zusammensetzung des Kirchengerichts

§ 1

Unabhängigkeit der Richter

Die Mitglieder des Kirchengerichts sind unabhängig und nur an das in den Landeskirchen geltende Recht gebunden.

§ 2

Zusammensetzung des Kirchengerichts

- (1) Das Kirchengericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von Beisitzern.
- (2) Ein Beisitzer wird zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellt und führt die Dienstbezeichnung Vizepräsident.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.
- (4) Die Mitglieder des Kirchengerichts müssen nach dem Recht der Landeskirche, aus der sie berufen werden, zu Kirchenältesten oder zu Kirchenvorstehern wählbar sein; von dem Erfordernis des Wohnsitzes im Gebiet der Landeskirche kann abgesehen werden.
- (5) Mitglieder der Kirchenleitungen, der Landessynoden und der obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden sowie deren Beamte und Angestellte dürfen dem Kirchengericht nicht angehören.

§ 3

Bestellung der Richter des Kirchengerichts

- (1) Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Kirchengerichts werden von den Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen gemeinsam auf jeweils 6 Jahre bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchengerichts werden wie folgt vorgeschlagen:
 - a) Der Präsident,
ein rechtskundiger Beisitzer,
ein weiterer Beisitzer,
durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
 - b) der Vizepräsident,
ein ordiniertes Theologe als Beisitzer,
ein rechtskundiger Beisitzer,
durch die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
 - c) ein weiterer Beisitzer,
ein ordiniertes Theologe als Beisitzer,
ein rechtskundiger Beisitzer,
durch die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin gemeinsam.
- (3) Werden gegen einen Vorgeschlagenen von einer vertragschließenden Kirche Bedenken erhoben, so ist ein neuer Vorschlag zu machen.
- (4) Die Bestellungsurkunden unterzeichnet im Namen der vertragschließenden Kirchen der Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins; er nimmt auch die Verpflichtung vor.
- (5) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes die Bestellung eines Ersatzmitgliedes notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

§ 4

Kammern des Kirchengerichts

- (1) Das Kirchengericht verhandelt und entscheidet durch Kammern in der Besetzung von fünf Mitgliedern.
- (2) In den einzelnen Rechtssachen muß mindestens ein Mitglied des Kirchengerichts mitwirken, das der Landeskirche angehört, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist.

§ 5

Anzahl und Zusammensetzung der Kammern

- (1) Beim Kirchengericht wird zunächst eine Kammer gebildet, die mit dem Präsidenten, zwei rechtskundigen Beisitzern und zwei weiteren Beisitzern, von denen der eine ordiniertes Theologe sein muß, besetzt ist.
- (2) Macht der Geschäftsanfall die Bildung einer zweiten Kammer erforderlich, so wird der Vizepräsident zu ihrem Vorsitz bestellt, an seine Stelle wird gemäß § 3 ein rechtskundiger Beisitzer als Mitglied der ersten Kammer bestellt. Die weiteren Mitglieder der zweiten Kammer werden gemäß § 3 bestellt.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident können sich im Kammervorsitz gegenseitig vertreten.

§ 6

Präsidium

- (1) Das Kirchengericht bildet ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem an Lebensjahren ältesten ordinierten Beisitzer besteht.

Im Falle der Verhinderung werden der Präsident durch den Vizepräsidenten, der Vizepräsident durch den an Lebensjahren ältesten rechtskundigen Beisitzer, der ordinierte Beisitzer durch den an Lebensjahren nächstältesten ordinierten Beisitzer vertreten.

- (2) Das Präsidium bestimmt für jeweils zwei Jahre im voraus die Geschäftsverteilung auf die Kammern und die Grundsätze, nach welchen die Mitglieder des Kirchengerichts und ihre Vertreter an den Verfahren mitwirken. Diese Anordnung kann nur wegen zu starker Belastung, wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder geändert werden.

Ist eine zweite Kammer gebildet worden, sind die Verfassungssachen nur einer Kammer zuzuweisen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchengericht und vorläufige Entbindung vom Richteramt

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Kirchengerichts ist für beendet zu erklären,
 - a) wenn die Voraussetzungen für seine Ernennung nicht vorlagen oder entfallen sind,
 - b) wenn das Mitglied seine Amtspflichten gröblich verletzt hat,
 - c) wenn das Mitglied in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder wenn es in einem förmlichen Amtszuchtverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird und wenn es dadurch nach der Art der Handlung, deretwegen es verurteilt ist, seine Eignung als Mitglied eines kirchlichen Gerichts verloren hat,
 - d) wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, das Richteramt auszuüben.
- (2) Ein Mitglied kann von seinem Amt vorläufig entbunden werden,
 - a) wenn gegen das Mitglied wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet ist,
 - b) wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
 - c) wenn dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes als Inhaber eines geistlichen Amtes, als Kirchenbeamter, als Richter oder als Beamter einer nichtkirchlichen Körperschaft, des öffentlichen Rechts vorläufig untersagt ist oder wenn ihm ein staatlich gesetzlich vorgesehenes Ehrengericht die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit untersagt hat.
- (3) Die Entscheidungen aufgrund der Absätze 1 und 2 trifft das Präsidium des Kirchengerichts nach Anhörung der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen.

§ 8

Rechtsstellung der Richter

- (1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Kirchengerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Unkosten und eine Aufwandsentschädigung nach Grundsätzen, die die vertragschließenden Kirchen besonders vereinbaren.

§ 9

Geschäftsstelle des Kirchengerichts

- (1) Es wird eine Geschäftsstelle gebildet, für die das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stellt. Für die Hilfskräfte gilt § 8 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Die Hilfskräfte werden vom Präsidenten auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

§ 10

Umlage der Kosten des Kirchengerichts

Die Kosten des Kirchengerichts, soweit es sich nicht um Verfahrenskosten handelt, tragen die vertragschließenden Kirchen im Verhältnis des Umlageschlüssels der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 11

Ausschluß vom Richteramt

Von der Mitwirkung im Kirchengericht ist ausgeschlossen,

1. wer selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. wer mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet worden ist, nicht mehr besteht;
3. wer in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist; als solche Tätigkeit gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren;
4. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

§ 12

Ablehnung des Richters

- (1) Die Beteiligten können ein Mitglied des Kirchengerichts sowohl in den Fällen, in denen es von der Mitwirkung im Kirchengericht ausgeschlossen ist als auch wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.
- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.
- (3) Wird ein Mitglied des Kirchengerichts abgelehnt, so entscheidet das Kirchengericht unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird; bei Verzicht auf mündliche Verhandlung ist der Zeitpunkt der Verzichtserklärung, in sonstigen schriftlichen Verfahren der Zeitpunkt der Endentscheidung maßgebend.

- (5) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen oder bestehen Zweifel darüber, ob ein Mitglied nach § 11 ausgeschlossen ist, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 13

Verfahrensbeteiligte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 - a) der Kläger,
 - b) der Beklagte,
 - c) der nach Absatz 2 bestellte Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses,
 - d) der Beigeladene.
- (2) Zur Wahrung des allgemeinen kirchlichen Interesses können die Kirchenleitungen einen Vertreter bestellen, sofern sie nicht selbst als Kläger oder Beklagte beteiligt sind.
- (3) Der nach Absatz 2 bestellte Vertreter kann selbständig Prozesshandlungen vornehmen. Er ist an die Weisungen des ihn entsendenden Organs gebunden.

§ 14

Beiladung

- (1) Das Kirchengericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder bei dem Revisionsgericht anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte dergartig beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).
- (3) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.
- (4) Der Beschluß ist unanfechtbar.

§ 15

Rechtsstellung des Beigeladenen

Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 16

Vertreter der Beteiligten und Verfahrensbevollmächtigte

- (1) Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger, einen ordentlichen Professor der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen einer evangelischen Kirche angehören. Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.
- (2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Kirchengericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen und Mitteilungen des Kirchengerichts an ihn zu richten.

§ 17

Zustellungen

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen.
- (2) Die Zustellung erfolgt von Amts wegen.
- (3) Schriftstücke können zugestellt werden
 1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
 2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
 3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
 4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
 5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.
- (4) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 18

Einreichen von Schriftsätzen an das Kirchengericht

- (1) Schriftsätze, die an das Kirchengericht zu richten sind, gelten als bei dem Kirchengericht eingegangen, wenn sie bei der für den Beteiligten zuständigen landeskirchlichen Verwaltungsbehörde eingegangen sind. Diese versieht die eingegangenen Schriftsätze mit Eingangsdatum und leitet sie unverzüglich an die Geschäftsstelle des Kirchengerichts weiter.
- (2) Allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

§ 19

Klageschrift

- (1) Die Klage ist unmittelbar bei dem Kirchengericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Beschwerde- oder Einspruchsbescheid (§ 48) sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
- (2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht in vollem Umfange, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 20

Zurückweisung der Klage durch den Vorsitzenden

- (1) Erweist sich die Geltendmachung des Anspruchs als rechtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende die Klage ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Bescheid zurückweisen. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Jeder Beteiligte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

- (3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil. Die Beteiligten sind in dem Bescheid über den Rechtsbehelf zu belehren.

§ 21

Klageänderung

- (1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Kirchengericht die Änderung für sachdienlich hält.
- (2) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.
- (3) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 22

Rücknahme der Klage

- (1) Der Kläger kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme nach der Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.
- (2) Wird die Klage zurückgenommen, so stellt das Kirchengericht das Verfahren durch Beschluß ein und spricht in ihm die Rechtsfolgen der Zurücknahme aus.

§ 23

Verbindung und Trennung von Verfahren

Das Kirchengericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 24

Zustellung der Klageschrift zur Gegenäußerung

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten und bestimmt eine Frist zur Gegenäußerung. Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Gegenäußerung an den Kläger.

§ 25

Aussetzung des Verfahrens mit Rücksicht auf anderweitige Verfahren

Ist in einem anderen Verfahren über Tatbestände oder Rechtsfragen zu entscheiden, deren Klärung für das Verfahren vor dem Kirchengericht von Bedeutung ist, so kann das Kirchengericht das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Erledigung des anderen Verfahrens aussetzen.

§ 26

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kirchengerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er ist berechtigt, die Beteiligten zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu laden und einen Vergleich entgegenzunehmen.

§ 27

Vorbereitende Schriftsätze

- (1) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.
- (2) Den Schriftsätzen sind die Urkunden, auf die Bezug genommen wird, in Urschrift oder in der erforderlichen Zahl von Abschriften ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

§ 28

Erforschung des Sachverhalts

- (1) Das Kirchengericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ordnet die erforderlichen Beweise an. Es kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen. Zeugen und Sachverständige können nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen beeidigt werden. In geeigneten Fällen kann das Kirchengericht schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen.
- (2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluß des Kirchengerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.
- (3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

§ 29

Amtshilfe

- (1) Alle kirchlichen Amtsstellen leisten dem Kirchengericht Amtshilfe. Sie sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften verpflichtet. Wenn die Einsicht in Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheimzuhalten sind, kann die aktenführende Stelle die Einsicht in die Akten oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Kirchengericht durch Beschluß, ob die Verweigerung der Einsicht in Akten oder Urkunden berechtigt ist. Die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist zu diesem Verfahren beizuladen.
- (2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

§ 30

Bindung des Gerichts an die Anträge

Das Kirchengericht darf über die gestellten Anträge nicht hinausgehen, ist aber an deren Fassung nicht gebunden. Die Vorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 31

Grundsatz der mündlichen Verhandlung, Öffentlichkeit des Verfahrens

- (1) Die Entscheidung ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Beteiligten werden zu allen Beweis- und Verhandlungsterminen geladen.

- (2) Die Verhandlung ist öffentlich, soweit das Kirchengericht nichts anderes beschließt.

§ 32

Verzicht auf die mündliche Verhandlung

Sofern alle Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichten, kann die Entscheidung nach Lage der Akten ergehen.

§ 33

Anberaumung der Termine zur mündlichen Verhandlung

- (1) Sofern die Beteiligten nicht auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, hat der Vorsitzende diese anzuberaumen.
- (2) Der Vorsitzende kann die Anberaumung der mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines Vorschusses des Klägers zur Deckung der Auslagen abhängig machen.

§ 34

Ladung

- (1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 35

Der Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.
- (2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 36

Erörterung des Verfahrensgegenstandes

- (1) Der Vorsitzende hat den Verfahrensgegenstand mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer des Kirchengerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Kirchengericht.
- (3) Nach Erörterung des Verfahrensgegenstandes erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Kirchengericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 37

Freie Beweiswürdigung, Überzeugungsgrundsatz

- (1) Das Kirchengericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen oder Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 38

Beratung und Abstimmung

- (1) Das Kirchengericht entscheidet in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitglieder stimmen nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Die nicht rechtskundigen Mitglieder stimmen vor den rechtskundigen. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.
- (4) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Kirchengericht.
- (5) Kein Mitglied darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er in der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 39

Urteil, Zwischenurteil und Teilurteil

- (1) Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.
- (2) Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.
- (3) Ist nur ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, so kann das Kirchengericht diesen Teil vorab entscheiden.

§ 40

Erkennende Richter

Die Entscheidung darf nur von den Mitgliedern des Kirchengerichts gefällt werden, die an der ihr zugrundeliegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 41

Verkündung und Zustellung des Urteils

- (1) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist die Urteilsformel binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben.
- (3) Entschieden das Kirchengericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 42

Akteneinsicht durch die Verfahrensbeteiligten

- (1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Kirchengericht vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.
- (2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 43

Vorlage an die für Verfassungssachen zuständige Kammer

- (1) Ist eine zweite Kammer gebildet worden und hält die nicht mit Verfassungssachen befaßte Kammer

eine Rechtsnorm, auf die es für ihre Entscheidung ankommt, für mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar, so legt sie die Sache der für Verfassungssachen zuständigen Kammer durch Beschluß vor. Die für Verfassungssachen zuständige Kammer entscheidet über die Vereinbarkeit der Rechtsnorm mit der Verfassung; § 46 ist anzuwenden.

- (2) Die für Verfassungssachen zuständige Kammer kann auch in der Sache selbst entscheiden, wenn sie spruchreif ist.
- (3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ergehen gesondert.

III. Abschnitt

Weitere Verfahrensvorschriften für Verfassungssachen

§ 44

Organstreitigkeiten

Ist das Kirchengericht zur Entscheidung über die Auslegung der Verfassung der Landeskirche aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Landeskirche über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten berufen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

§ 45

Normenkontrollsachen

Ist das Kirchengericht zur Entscheidung über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen mit der Verfassung der Landeskirche berufen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Landeskirche

- a) für nichtig hält oder
- b) für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Verfassung der Landeskirche nicht angewendet hat.

§ 46

Entscheidungen in Normenkontrollsachen

- (1) Kommt das Kirchengericht zu der Überzeugung, daß eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. Sind weitere Rechtsnormen desselben Kirchengesetzes, derselben Verordnung oder Satzung aus denselben Gründen mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar, so kann sie das Kirchengericht ebenfalls für nichtig erklären.
- (2) Die Entscheidung des Kirchengerichts nach Absatz 1 hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist nach Eintritt der Rechtskraft im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

IV. Abschnitt

Weitere Verfahrensvorschriften für Verwaltungssachen

§ 47

Zulässigkeit der Klage

Zur Erhebung der Anfechtungs- und der Verpflichtungsklage ist nur befugt, wer geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 48

Vorverfahren

- (1) Sind gegen den Verwaltungsakt aufgrund besonderer Vorschriften Rechtsbehelfe (Einspruch oder Beschwerden) im Verwaltungswege gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn die letzte zuständige Instanz der kirchlichen Amtsstellen den beanstandeten Verwaltungsakt durch mit Gründen versehenen Bescheid bestätigt hat. Die Dienstaufsichtsbeschwerde gilt nicht als ein solcher Rechtsbehelf.
- (2) Ist ein Rechtsbehelf der in Absatz I Satz 1 bezeichneten Art nicht gegeben, ist die Klage erst zulässig, wenn der Betroffene innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, bei der kirchlichen Amtsstelle, die ihn erlassen hat, schriftlich Einspruch eingelegt und diese den Einspruch durch mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen hat.
- (3) Kann die Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsaktes im Einspruchs- oder Beschwerdebescheid einen Dritten beschweren, so soll er vor Erlass dieses Bescheides gehört werden.

§ 49

Fristen für die Klage

- (1) Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des auf den Rechtsbehelf ergehenden Bescheides erhoben werden.
- (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

§ 50

Ausnahmen vom Vorverfahren

Ist über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist abweichend von § 48 die Klage unmittelbar zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, daß wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden worden ist, so setzt das Kirchengericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird der Verwaltungsakt innerhalb der vom Kirchengericht gesetzten Frist erlassen oder dem Rechtsbehelf innerhalb dieser Frist stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 51

Verschweigung

Die Klage nach § 50 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrages auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder seit der Einlegung des Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, daß die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen

Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Soweit nach Satz 1 die Klage noch nach Ablauf der Jahresfrist erhoben werden kann, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 52

Klagegegner

Die Klage ist gegen die kirchliche Amtsstelle zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

§ 53

Widerklage

- (1) Die Widerklage kann erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt.
- (2) Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist die Widerklage ausgeschlossen.

§ 54

Beschränkte aufschiebende Wirkung der Anfechtung

- (1) Der Einspruch, die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die kirchliche Amtsstelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen Vollziehung anordnen, wenn sie es im kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Die Anordnung ist schriftlich zu begründen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.
- (2) Die Einspruchs- und die Beschwerdestelle können, solange das Vorverfahren bei ihnen anhängig ist, die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzen.
- (3) Das Kirchengericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen; der Antrag ist auch vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Kirchengericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.
- (4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 kann der Vorsitzende des Kirchengerichts allein treffen.

§ 55

Vergleich

Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Kirchengerichts oder in einem Verfahren nach § 26 einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können.

§ 56

Urteilstenor

- (1) Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Kirchengericht den Verwaltungsakt und die auf Rechtsbehelfe ergangenen Bescheide auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Kirchengericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die kirchliche Amtsstelle die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die kirchliche Amtsstelle dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich der

Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Kirchengericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

- (2) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung in Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder eine Feststellung, so kann das Kirchengericht die Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.
- (3) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.
- (4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Kirchengericht die Verpflichtung der kirchlichen Amtsstelle aus, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Kirchengerichts zu bescheiden.

§ 57

Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Soweit die kirchliche Amtsstelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Kirchengericht auch, ob der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig sind, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 58

Feststellungsklage

- (1) Die Feststellungsklage steht nur demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.
- (2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn der Kläger seine Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

§ 59

Besondere Verfahren in Aufsichtssachen gegenüber kirchlichen Körperschaften

Ist aufgrund kirchengesetzlicher Regelung die Nachprüfung kirchenaufsichtlicher Maßnahmen gegenüber kirchlichen Körperschaften durch das Kirchengericht zulässig, so ist binnen der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Maßnahme die Beschwerde an die oberste landeskirchliche Aufsichtsbehörde, gegen deren Maßnahmen binnen gleicher Frist der Einspruch bei dieser gegeben. Im übrigen finden die Vorschriften über die Anfechtung von Verwaltungsakten Anwendung. Ist die angefochtene Maßnahme einer Aufhebung nicht fähig, so spricht das Kirchengericht aus, daß die Maßnahme nicht rechtmäßig war.

§ 60

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt mit der Zustellung zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Ver-

waltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

- (2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, es sei denn, daß die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder die Belehrung dahin erfolgt ist, ein Rechtsbehelf sei nicht gegeben. Auf den Fall höherer Gewalt sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

§ 61

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach den für Streitigkeiten vor den staatlichen allgemeinen Verwaltungsgerichten geltenden Vorschriften wieder aufgenommen werden.
- (2) Die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage steht auch dem Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses zu.

V. Abschnitt

Einstweilige Anordnungen

§ 62

- (1) Auf Antrag kann das Kirchengericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint.
- (2) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen gelten die auf das Verfahren vor den staatlichen allgemeinen Verwaltungsgerichten anzuwendenden Vorschriften.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

VI. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 63

Revision, unanfechtbare Entscheidungen

- (1) Den Beteiligten steht gegen Urteile des Kirchengerichts die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Revisionsgericht) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu.
- (2) Andere Entscheidungen des Kirchengerichts sind unanfechtbar, soweit nicht in dieser Verwaltungsgerichtsordnung etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 64

Revisionsgründe

Die Revision ist zulässig, wenn Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche

Deutschlands gesetzten Rechts oder des Verfassungsrechts der betreffenden Landeskirche gerügt wird.

§ 65

Besondere Revisionsgründe in Verwaltungssachen, Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) In Verwaltungssachen ist die Revision ferner gegeben, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden oder wenn sie vom Kirchengericht zugelassen ist. Sie muß zugelassen werden,
 - a) wenn die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung über den Bereich der Landeskirche hinaus hat,
 - b) wenn das Urteil von einer Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.
- (2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bezeichnet werden, von der das Urteil des Kirchengerichts abweicht.
- (3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (4) Über die Beschwerde entscheidet das Revisionsgericht aufgrund schriftlichen Verfahrens durch Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf. Mündliche Verhandlung kann angeordnet werden. Der Beschluß ist zu begründen.
- (5) Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht oder ihrer Rücknahme wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

§ 66

Behandlung von Verfassungsangelegenheiten im Revisionsverfahren

Kommt das Revisionsgericht in Abweichung von der Entscheidung des Kirchengerichts zu der Überzeugung, daß eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder Satzung mit der Verfassung der betreffenden Landeskirche nicht vereinbar ist, so finden die Vorschriften des § 46 entsprechende Anwendung.

§ 67

Zulässige Revisionsgründe

- (1) Die Revision kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.
- (2) Das Revisionsgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

§ 68

Fristen

- (1) Die Revision ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts schriftlich einzu-

legen und innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Ablauf der Einlegungsfrist zu begründen. Die Frist zur Begründung der Revision kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden des Revisionsgerichts verlängert werden.

- (2) Die Beteiligten sind über das Rechtsmittel zu belehren. § 60 findet entsprechende Anwendung.

§ 69

Inhalt der Revision und der Revisionsbegründung

Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revision oder die Revisionsbegründung müssen einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

§ 70

Zurücknahme der Revision

Für die Zurücknahme der Revision gilt § 22 Abs. 1 entsprechend. Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels; das Revisionsgericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 71

Unzulässigkeit von Klageänderung und Beiladung

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig.

§ 72

Förmliche Prüfung der Revisionsvoraussetzungen

Das Revisionsgericht prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

§ 73

Entscheidungen des Revisionsgerichts

- (1) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Revisionsgericht durch Beschluß.
- (2) Ist die Revision unbegründet, so weist das Revisionsgericht die Revision zurück.
- (3) Ist die Revision begründet, so kann das Revisionsgericht
 - a) in der Sache selbst entscheiden,
 - b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.
- (4) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 74

Verfahrensvorschriften

Für die Revision gelten die Vorschriften des II. und IV. Abschnitts sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt und dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Verfahrensrecht etwas anderes ergibt.

§ 75

Verfahrensvorschriften der VELKD

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden nur Anwendung, soweit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren vor dem Revisionsgericht keine abweichenden Vorschriften enthält.

VII. Abschnitt

Kosten des Verfahrens

§ 76

Gerichtskosten und Kosten der Verfahrensbeteiligten

- (1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Verwaltungssachen nach Maßgabe der im Lande Schleswig-Holstein geltenden staatlichen Vorschriften mit Ausnahme der Auslagen, die durch Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes entstehen, erhoben. Das Kirchengericht kann beschließen, daß von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abzusehen ist. In Verfassungssachen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Das Kirchengericht entscheidet in der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf, unter Berücksichtigung der Entscheidung in der Hauptsache nach billigem Ermessen über die Verteilung der Gerichtskosten auf die Parteien und über die Erstattung von notwendigen Auslagen der Beteiligten und von durch die Vertretung in angemessenem Umfang entstandenen Kosten.
- (3) Soweit ein Vorverfahren stattgefunden hat, sind Gebühren und Auslagen für einen Bevollmächtigten nur erstattungsfähig, wenn das Kirchengericht dessen Zuziehung für das Vorverfahren für notwendig erklärt.
- (4) Über den Streitwert entscheidet das Kirchengericht mit der Endentscheidung oder durch besonderen Beschluß, der nicht der Verkündung bedarf.
- (5) Der Urkundsbeamte des Kirchengerichts setzt auf

Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Gegen die Kostenfestsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Erinnerung an den Vorsitzenden des Kirchengerichts gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind nicht selbständig anfechtbar.

§ 77

Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

Zeugen und Sachverständige werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Sept. 1963 (BGBl. I, S. 758) in seiner jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 78

Kosten des Revisionsverfahrens

Für die Kosten des Revisionsverfahrens gelten die Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

VIII. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 79

Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit diese Kirchengerichtsordnung keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

Seite 160
(Leerseite)